

Satzung der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft e.V., Mainz

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen CARL-ZUCKMAYER-GESELLSCHAFT e.V. Sie hat ihren Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ZWECK UND MITTEL

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Aufgabe der Gesellschaft ist die Erforschung und Förderung rheinhessisch-pfälzischer Lyrik und Prosa, insbesondere des Lebenswerks von Carl Zuckmayer. Der Satzungszweck wird durch Theateraufführungen, Veröffentlichungen, Vorträge, Lesungen, die Unterhaltung eines Archivs sowie andere geeignete Veranstaltungen und Einrichtungen verwirklicht.

§ 3

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

- (1) Die Gesellschaft hat
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Korrespondierende Mitglieder
 - c) Ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des In- und Auslandes erwerben.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht nur persönlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied erhält während seiner Mitgliedschaft ein Exemplar aller in dieser Zeit von der Gesellschaft herausgegebenen Druckschriften.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Ermäßigungen, insbesondere für die aktiven Mitglieder

des angeschlossenen Spielensembles sowie für Mitglieder in Ausbildung, können vom geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

- (5) Der Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts und des Ausscheidens ist voll zu entrichten.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Das freiwillige Ausscheiden erfolgt zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres und muss spätestens drei Monate vor dessen Beendigung dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht durch den Vorstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig geblieben ist. Der Anspruch der Gesellschaft auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Die Streichung kann bei nachträglicher Zahlung auf Antrag des Betroffenen nur dann rückgängig gemacht werden, wenn seit der Streichung nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind. Andernfalls muss Neuaufnahme beantragt werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat, wenn das Mitglied das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder ihren Zielen zuwiderhandelt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Gegen diesen Beschluss kann jedoch der Betroffene die Entscheidung der Hauptversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und auf das Vermögen der Gesellschaft. Ansprüche der Gesellschaft an das ausgeschiedene Mitglied bleiben erhalten.

EHRUNGEN

§ 7

Die Gesellschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft oder ihre Ziele erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Die Ehrung kann jedes Mitglied der Gesellschaft vorschlagen; der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Vorstand und Beirat entscheiden darüber mit Zweidrittelmehrheit. Die Ehrung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 8

Organe der Gesellschaft sind

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung
- d) Kassenprüfer

DER VORSTAND

§ 9

- (1) Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand, der die Gesellschaft vertritt und die laufenden Geschäfte erledigt.
Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten/in
 - b) dem Vizepräsidenten/in
 - c) dem Schatzmeister/in
 - d) dem Schriftführer/in
 - e) dem Archivar/in
 - f) dem Sprecher/in des Spielensembles
 - g) dem Sprecher/in des Beirates.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführender Vorstand sind der/die Präsident/in, vertreten durch den/die Vizepräsidenten/in, und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von diesen können den Verein gemeinsam vertreten.
 - (3) Der Vorstand ist der durch die Mitgliederversammlung vertretenen Gesellschaft verantwortlich. Er hat ihr einen Bericht mit Rechnungslegung über das verflossene Jahr zu erstatten sowie einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorzulegen.
 - (4) Die Sitzungen des Vorstandes können im Einvernehmen zwischen dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und dem/der Sprecher/in des Beirates gemeinsam mit dem Beirat erfolgen.

§ 10

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder regelt § 14.
- (2) Die Neuwahl des gesamten Vorstandes hat spätestens alle drei Jahre in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bei einem zwischenzeitlichen, endgültigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Stellvertreter längstens auf die Dauer eines Jahres dessen Funktion wahrnehmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist die Ergänzungswahl durchzuführen. Im Falle einer längeren Verhinderung des Schriftführers oder Schatzmeisters hat eine dazu einberufene Mitgliederversammlung nach § 14 einen Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner, auch stellvertretender Vorstandsmitglieder kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

DER BEIRAT

§ 11

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Er besteht aus bis zu acht Mitgliedern, von denen ein Mitglied als Vertreter des Beirates dem Vorstand angehört. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder des Beirates sind nach Ablauf dieser Zeit erneut wählbar.
- (2) Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand in den Aufgabenbereichen Jahrbuch, Archiv und Veranstaltungen.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe einzuberufen, sobald es ihm im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, oder wenn es mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen wird jedes Mitglied vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch Versendung der vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten der Gesellschaft geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift geführt, in welcher Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Diese sind sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

DIE KASSENPRÜFER

§ 13

Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jährlich für das jeweils nächste Geschäftsjahr gewählt werden und die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.

WAHL UND ERGÄNZUNG DES VORSTANDES UND BEIRATES

§ 14

- (1) Wahlen zum Vorstand und Beirat erfolgen in der Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge werden vom Vorstand und Beirat gemacht; sie können aus der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt mittels Wahlzettel in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kann aber auch offen erfolgen, sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Sollte eine Mitgliederversammlung ausfallen, kann das Wahlverfahren schriftlich durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung gezogene Los.
- (3) Die neugewählten Mitglieder des Vorstandes treten mit sofortiger Wirkung im laufenden Geschäftsjahr ihr Amt an.

JAHRBUCH

§ 15

- gestrichen -

ARCHIV

§ 16

Die Gesellschaft unterhält ein Archiv. Dieses wird durch einen Archivar verwaltet und durch Zukauf, Geschenke und Tausch vermehrt.

VERANSTALTUNGEN

§ 17

Das Spielensemble der Gesellschaft veranstaltet nach Möglichkeit jährlich eine oder mehrere Aufführungen eines Bühnenwerkes von Carl Zuckmayer und anderen Autoren.

§ 18

Die Gesellschaft veranstaltet von Zeit zu Zeit, mindestens aber jährlich einmal, Lesungen und Rezitationen aus dem Werk von Carl Zuckmayer und anderen Autoren.

§ 19

Veranstaltungen anderer Art, die den Zielen der Gesellschaft dienen, z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Studienfahrten, können von Zeit zu Zeit angesetzt werden.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 20

Vorschläge über Satzungsänderungen sind mit einer Stellungnahme des Vorstandes den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt über diese Anträge mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 21

- (1) Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder; stimmen mindestens zwanzig Mitglieder dagegen, so gilt er als abgelehnt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Heimat- und Verkehrsverein Nackenheim e.V., Sitz Nackenheim, zur Erforschung und Förderung des Lebenswerkes von Carl Zuckmayer.
- (3) gestrichen

In dieser Satzung sind die in den Mitgliederversammlungen vom 11.03.1994, 17.03.1995, 27.03.1998 und 25.09.2013 und 29.03.2017 beschlossenen Änderungen berücksichtigt. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.03.2017 in Kraft.

Mainz, den 29. März 2017